

Rudigierstraße 3

E-Mail: NEOS.Klub@ooe.gv.at

Tel.: (43 732) 7720-17455

Anfrage

An den Ersten Präsidenten des Oö. Landtages Herrn Landtagsabgeordneten Max Hiegelsberger

im Wege der Landtagsdirektion

Schriftliche Anfrage

des **Klubobmannes Mag. Felix Eypeltauer** und der **Abgeordneten Mag. Dr. Julia Bammer** betreffend **Genehmigung durch Fristverstreichen?** an Herrn **Landesrat Markus Achleitner**

Sehr geehrter Herr **Landesrat Markus Achleitner**,

betreffend **Genehmigung durch Fristverstreichen?** erlauben wir uns an Sie folgende Fragen zu richten:

1. In wie vielen Aufsichtsverfahren nach § 34 Abs. 1 ROG (Vgl. Beilage 13018/2022) der letzten 5 Jahre wurde die Genehmigung erteilt,
 - a. weil eine Rückmeldung durch die Aufsichtsbehörde binnen vier Monaten nach Einlangen des genehmigungspflichtigen Planes und der nötigen Unterlagen gem. §34 Abs. 4 Z1 Oö. ROG 1994 ausblieb?
 - b. weil der Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen ihrer Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen ein das Verfahren abschließender Bescheid gem. §34 Abs. 4 Z2 Oö. ROG 1994 zugestellt wurde?
2. In wie vielen Aufsichtsverfahren nach § 34 Abs. 1 ROG , konnte in den letzten 5 Jahren ein Versagensgrund durch eine erneute Stellungnahme der Gemeinde entkräftet werden?
3. In wie vielen Aufsichtsverfahren nach § 34 Abs. 1 ROG der letzten 5 Jahre wurde die Genehmigung erteilt, obwohl es negative Stellungnahmen der maßgeblich relevanten Fachabteilungen durch Amtssachverständige (Raumordnung/Naturschutz) gab,
 - a. und diese nicht fachlich entkräftet werden konnten?
 - b. die Gemeinde aber eine "begründete Interessenabwägung" vorlegen konnte?

4. Welche Kriterien werden bei der "begründeten Interessenabwägung" (wie in der Beilage 13018/2022 angeführt) im Aufsichtsverfahren nach §34 Abs. 1 ROG inwiefern und auf Basis welcher weiteren Rechtsgrundlagen berücksichtigt?

Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse entgegen und verbleibe in der Zwischenzeit mit freundlichen Grüßen



	Unterzeichner	Julia Bammer
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-14T13:22:42+0100
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	



MARKUS ACHLEITNER

WIRTSCHAFTS-LANDESRAT

Herrn
LAbg. KO Mag. Felix Eypeltauer
Rudigierstraße 3
4020 Linz

E-Mail: LR.Achleitner@ooe.gv.at
Tgb.Nr.-530.006-2023-KM

Frau
LAbg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Julia Bammer
Rudigierstraße 3
4020 Linz

15. Februar 2023

**Beantwortung schriftliche Anfrage vom 15.12.2022 betreffend
Genehmigung durch Fristverstreichen in Raumordnungsverfahren
(Beilage 11109/2022)**

Sehr geehrter Herr Klubobmann Mag. Eypeltauer!
Sehr geehrter Frau Landtagsabgeordnete Mag.^a Dr.ⁱⁿ Julia Bammer!

Zu Ihrer Anfrage vom 15. Dezember 2022 darf ich Ihnen nachstehende Beantwortung
übermitteln:

Frage 1:

***In wie vielen Aufsichtsverfahren nach § 34 Abs. 1 ROG der letzten 5 Jahre wurde die
Genehmigung erteilt,***

- a) weil eine Rückmeldung durch die Aufsichtsbehörde binnen vier Monaten nach
Einlagen des genehmigungspflichtigen Planes und der nötigen Unterlagen gem.
§34 Abs. 4 Z1 Oö. ROG 1994 ausblieb?***
- b) weil der Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen ihrer
Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen ein das Verfahren
abschließender Bescheid gem. §34 Abs. 4 Z2 Oö. ROG 1994 zugestellt wurde?***

Ad 1.a. und 1.b.:

Diese Fälle sind in den vergangene fünf Jahren nicht eingetreten. Es wurde immer ein das
Verfahren abschließender Bescheid erlassen.



MARKUS ACHLEITNER

WIRTSCHAFTS-LANDESRAT

Frage 2:

In wie vielen Aufsichtsverfahren nach § 34 Abs. 1 ROG , konnte in den letzten 5 Jahren ein Versagensgrund durch eine erneute Stellungnahme der Gemeinde entkräftet werden?

Frage 3:

In wie vielen Aufsichtsverfahren nach § 34 Abs. 1 ROG der letzten 5 Jahre wurde die Genehmigung erteilt, obwohl es negative Stellungnahmen der maßgeblich relevanten Fachabteilungen durch Amtssachverständige (Raumordnung/Naturschutz) gab,

- a) und diese nicht fachlich entkräftet werden konnten?**
- b) die Gemeinde aber eine "begründete Interessenabwägung" vorlegen konnte?**

Ad 2., 3.a. und 3.b.:

Diese Daten liegen der Abteilung Raumordnung nicht vor. Insbesondere lassen sich aus den in der Beilage 13018/2022 bereits zur Verfügung gestellten Daten keine Rückschlüsse für die hier gegenständliche Fragestellung ableiten. Es besteht darüber hinaus keine gesetzliche Verpflichtung zur Führung derartiger statistischer Daten, deren Aufzeichnung überdies mit einem nicht vertretbaren, unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

Frage 4:

Welche Kriterien werden bei der "begründeten Interessenabwägung" (wie in der Beilage 13018/2022 angeführt) im Aufsichtsverfahren nach §34 Abs. 1 ROG inwiefern und auf Basis welcher weiteren Rechtsgrundlagen berücksichtigt?

Zentrale gesetzliche Grundlage für das aufsichtsbehördliche Handeln (insbesondere im Konnex mit Flächenwidmungsplan- und Bebauungsplanverfahren) ist § 34 Abs. 2 Oö. ROG 1994, welcher den Katalog von gesetzlich vorgesehenen Versagungsgründen enthält.

Selbstverständlich sind für die Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde auch die einschlägigen höchstgerichtlichen Entscheidungen zu beachten, welche den Gemeinden durchaus planerische Spielräume bei der Interessenabwägung bzw. im Sinne einer Gesamtbetrachtung gewähren und die Untersagungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde (mitunter erheblich) einschränken:



MARKUS ACHLEITNER

WIRTSCHAFTS-LANDESRAT

Nach Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofs ist es zulässig, dass eine Gemeinde im Rahmen des ihr zustehenden Gestaltungsspielraumes einen Schwerpunkt auf bestimmte gesetzliche Planungsziele setzt, soweit keine anderen Ziele Vorrang haben (VfGH 8. Oktober 2003, V 85/03, VfSlg. 17015/2003).

Gemäß § 98 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist das Aufsichtsrecht (des Landes über die Gemeinden bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereichs, Anm.) unter möglicher Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage und Judikatur geht die Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde regelmäßig davon aus, dass sämtliche von einer Planänderung jeweils betroffenen Raumordnungsziele und -grundsätze zu betrachten, zu vergleichen und zu ermitteln sind. Auch Planungen, die mit einzelnen Raumordnungsgrundsätzen in Konflikt stehen, mit denen jedoch anderen Zielen der Raumordnung, insbesondere solchen, auf welche die Gemeinde im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches einen Schwerpunkt setzt, entsprochen wird, sind daher bei hinreichender Interessenabwägung positiv beurteilbar.

Mit besten Grüßen

KommR Markus Achleitner

Wirtschafts-Landesrat